

Statuten des



SPASS – FREUDE – BEGEISTERUNG

Trainings – und Showtanzverein Ostschweiz

18.Mai 2011
28.Oktober 2012
Statutenänderung Art.22



KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Der Verein „DMC“ (DanceMoveClub) wurde am 18. Mai 2011 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Er bezweckt die Förderung des Tanzes aller Alterstufen.

Gesellschaftstanz (SocialDance) bis Turniertanz (Tanzsport) in allen Sparten, ob Paar- Solotanz oder Gruppenformationen.

Insbesondere fördert er mit Trainingsgruppen das Tanzniveau jedes Tänzers.

Der Sportchef des Vereins ist automatisch Mitglieder des Vorstandes.

Bei Austritt der Gründungsmitglieder aus diesem Verein haben diese Anspruch auf die Ehrenmitgliedschaft

Zur Förderung des Showtanzes und des Turniertanzes bietet der Club verschiedene Möglichkeiten an. Er kann selbst solche Events durchführen und sich verschiedenen Dachverbänden anschliessen, wenn dies förderlich ist.

³ Sein Sitz befindet sich in 9200 Gossau/SG.

⁴ Der Verein „DMC“ ist politisch und konfessionell neutral.

⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 2

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft in den Verein „DMC“ ersuchen.

Art. 3

¹ Mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erwirbt sich ein mündiger Bürger die Vereins-Mitgliedschaft – ausser der Vereinsvorstand lehnt die Bezahlung ausdrücklich ab.

² Aufnahme gesuche Unmündiger müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 4

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Natürliche Personen);
- b) Ehrenmitglieder;
- c) Passivmitglieder.

Art. 5

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 6

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

c) Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 7

¹ Die Aktivmitglieder des Vereins „DMC“ haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statuarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage usw.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 8

¹ Die Mitglieder des Vereins „DMV“ haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem Verein „DMV“ treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten des Verein „DMC“ zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9

¹ Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 10

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

Art. 11

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein

den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

e) Eltern unmündiger Vereinsmitglieder

Art. 12

Falls Eltern von unmündigen Vereinsmitgliedern (d.h. ihrer unmündigen Kindern) an eine Generalversammlung eingeladen werden, haben sie an dieser Versammlung nur ein Informations-, Mitsprache- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

KAPITEL 3: GÖNNER UND SPONSOREN

Art. 13

Gönner bzw. Sponsor ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich einen Betrag zukommen lässt.

KAPITEL 4: ORGANE

Art. 14

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand.

a) Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 16

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

²Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c) Genehmigung:
 - * der Jahresrechnung;
 - * des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - * des Präsidenten;
 - * der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - * der Revisionsstelle;
- g) definitive Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 17

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 18

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig durch die Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder, unabhängig von ihrer Anzahl.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 19

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren sowie für volljährige Junioren Ehrensache.

Art. 20

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Anträge von Mitgliedern können begründet an den Vereinsvorstand zu richten werden.

Art. 21

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) ~~dem Aktuar;~~ *dem Kassier*
- d) sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf, *zum Beispiel vorzugsweise der Aktuar.*

Statutenänderung vom 28.10.2012

Art. 23

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 24

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 25

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

KAPITEL 5: DIE REVISIONSSTELLE

Art. 27

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus einem Rechnungsrevisor, der von der Generalversammlung gewählt wird, zusammen.

² Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Er sollte nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 28

¹ Der Rechnungsrevisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.

KAPITEL 6: FINANZEN

Art. 29

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- b) Subventionen; Sponsoren
- c) Sammlungen/Schenkungen.

Art. 30

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Art. 31

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 7: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 32

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 33

¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

KAPITEL 8: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 34

¹ Die Auflösung des Vereins kann an jeder Generalversammlung erfolgen.

² Diese Generalversammlung ist beschlussfähig durch die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, unabhängig von ihrer Anzahl.

³ Die Auflösung erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.

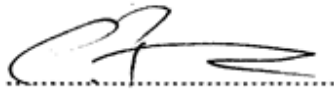
Art. 35

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

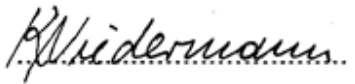
KAPITEL 9: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 30. Mai 2011 festgelegt.

Die Gründungsmitglieder:



Cornelia Plüss;



Kurt Niedermann;



Michael Schweizer;



Vreni Plüss



Fabienne Stähelin